

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/7 5Ob99/93, 5Ob251/04d, 8Ob22/13p, 8Ob117/13h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

AußStrG §178
AußStrG 2005 §182 Abs3
WEG §10 Abs2
WEG §10 Abs3
WEG 2002 §14 Abs1 Z1

Rechtssatz

Eine Einigung des überlebenden Ehegatten mit dem Erben über die Rechtsfolgen des Zuwachs nach § 10 Abs. 2 WEG (Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Zahlung des Übernahmypsreises an die Verlassenschaft) oder § 10 Abs. 3 WEG (Verpflichtung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses und zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt dient) ist nicht Voraussetzung für den Zuwachs und den Anspruch auf Erteilung der Amtsbestätigung nach § 178 AußStrG; der Streit über die Höhe des Übernahmypsreises oder Pflichtteilsanspruches ist im Rechtsweg auszutragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 99/93
Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 99/93
Veröff: SZ 66/165
- 5 Ob 251/04d
Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 251/04d
Auch
- 8 Ob 22/13p
Entscheidungstext OGH 05.04.2013 8 Ob 22/13p
Auch; Beisatz: Weder für den Zuwachs nach § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 noch für die Ausstellung einer Amtsbestätigung darüber (§182 Abs 3 AußStrG 2005) ist die Zustimmung der Erben erforderlich. (T1)
Bem: Siehe auch RS0128692. (T2)
- 8 Ob 117/13h
Entscheidungstext OGH 26.05.2014 8 Ob 117/13h
nur: Der Streit über die Höhe des Übernahmypsreises ist im Rechtsweg auszutragen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013472

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at